



27. Juni 2017

RECHT AKTUELL

2. Quartal 2017

Schwerpunkte dieser Ausgabe: Arbeits- und Gesellschaftsrecht

acanz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Alemanniahaus
An der Hauptwache 11
60313 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 / 2 97 28 73 – 0
F +49 (0)69 / 2 97 28 73 -10

info@acanz.de

Palais am Pariser Platz
Pariser Platz 6a
10117 Berlin
T +49 (0)30 / 21 48 02 28 – 0
F +49 (0)30 / 21 48 02 28 – 1

www.acanz.de

1. Personalgespräch während krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit?

Ein wegen Krankheit arbeitsunfähiger Arbeitnehmer ist regelmäßig nicht verpflichtet, auf Anweisung des Arbeitgebers im Betrieb zu erscheinen, um dort an einem Gespräch zur Klärung der weiteren Beschäftigungsmöglichkeit teilzunehmen, so das *Bundesarbeitsgericht (BAG)*, 02.11.2016 - 10 AZR 596/15. Zwar berühre die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers das Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht, sofern es um „leistungssichernde Neben- und Verhaltenspflichten“ gehe. Der Arbeitgeber sei dabei aber zur Rücksichtnahme gegenüber dem Arbeitnehmer verpflichtet, sodass er nur dann entsprechende Weisungen erteilen könne, wenn diese aus dringenden betrieblichen Anlässen erfolgten. Beispiel des BAG: Verfüge der arbeitsunfähige Arbeitnehmer über wichtige Informationen, die dringend benötigt würden, um Schäden vom Unternehmen abzuwenden, könne der Arbeitgeber ggf. auch die persönliche Anwesenheit im Betrieb anordnen. Dagegen müsse ein Gespräch über die weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten regelmäßig nicht während der Arbeitsunfähigkeit geführt werden.

2. Weitere Einschränkungen für befristete Arbeitsverhältnisse

Das Verbot der sachgrundlos befristeten Beschäftigung eines Arbeitnehmers, mit dem zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat, gilt gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG zeitlich uneingeschränkt, so das *Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg*, 13.10.2016 – 3 Sa 34/16. Das Urteil steht im offenen Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Denn das BAG geht davon aus, dass eine sogenannte Zuvor-Beschäftigung nicht mehr vorliege, wenn das frühere Arbeitsverhältnis mehr als 3 Jahre zurückläge. Das LAG Baden-Württemberg hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Es ist also damit zu rechnen, dass das BAG bald Gelegenheit dazu hat, die Streitfrage erneut zu entscheiden.

3. Keine Lohnsteuer auf übernommenen Strafzettel

Übernimmt ein Arbeitgeber Verwarngelder für Parkverstöße, so besteht darin kein zu versteuernder Arbeitslohn, so das *Finanzgericht (FG) Düsseldorf*, 4.11.2016 – 1 K 2470/14 L. Im entschiedenen Fall ging es um einen Paketzustelldienst, der Verwarngelder für Parkverstöße seiner Zusteller übernommen hatte. Hierin sah das FG keinen lohnsteuerpflichtigen Vorgang. Auch die vom Finanzamt hiergegen geltend gemachte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) sei nicht einschlägig. In den vom BFH entschiedenen Fällen ging es nicht nur um höhere Verwarngelder sondern sie waren auch direkt gegen die Arbeitnehmer verhängt worden. Dagegen habe es hier an einem Zufluss beim Arbeitnehmer gefehlt, da die Verwarngelder direkt gegen den Arbeitgeber als Fahrzeughalter festgesetzt wurden. Es handele sich auch nur um Bagatellbeträge. Dem Arbeitnehmer entstehe dadurch kein geldwerter Vorteil. Schließlich habe der Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse gehandelt und nur Verwarngelder für Parkverstöße in Städten übernommen, wo er keine Sondergenehmigungen erhalten konnte.

4. Handelsvertreter: Ausgleichsanspruch bei Erweiterung bestehender Geschäftsbeziehung auf Neuprodukte?

Einem Handelsvertreter kann ein Anspruch auf Ausgleich nach § 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB auch für Geschäfte mit Bestandskunden zustehen. Grundsätzlich gewährt § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB diesen Anspruch zwar nur für Geschäfte mit neuen vom Handelsvertreter geworbenen Kunden. Allerdings hatte der Europäische Gerichtshof im Rahmen einer Vorlagefrage klargestellt, dass der Begriff „neuer Kunde“ weit auszulegen sei. Der *Bundesgerichtshof (BGH)*, 6.10.2016 – VII ZR 328/12 hat daher nun entschieden: Wenn der Handelsvertreter die Beziehung zum Bestandskunden auf neue Produkte oder Marken erweitere und dadurch eine spezielle Geschäftsverbindung begründet werde, stehe dies einem Neukunden iSv § 89b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGB gleich. Maßgeblich sei, ob Vermittlungsbemühungen und eine besondere Verkaufsstrategie im Hinblick auf die Begründung einer speziellen Geschäftsverbindung erforderlich gewesen seien.

5. Anfechtbarkeit von in Räumen eines verfeindeten Gesellschafters gefassten Gesellschaftersbeschlüssen

GmbH-Gesellschafterbeschlüsse, die in Räumen eines verfeindeten Gesellschafters gefasst und förmlich festgestellt wurden, sind in der Regel nicht von vornherein nichtig, sondern allenfalls innerhalb einer Frist von einem Monat durch Klage anfechtbar, so der *Bundesgerichtshof (BGH)*, 24.03.2016 - IX ZB 32/15. Die Wohnung eines verfeindeten Gesellschafters stellt nach Auffassung des BGH zwar einen unzumutbaren Versammlungsort dar. Ein unter diesen Umständen gefasster und förmlich festgestellter Beschluss sei aber in der Regel nur mit einem Verfahrensmangel behaftet und nicht von vornherein nichtig. Deshalb muss in solchen Fällen vorsorglich die Monatsfrist für eine Anfechtungsklage beachtet werden. Etwas anderes könne nur gelten, wenn die Einladung in die Wohnung eines verfeindeten Gesellschafters der Verhinderung der Teilnahme und damit einer Nichteinladung anderer Gesellschafter gleichkäme oder wenn keine förmliche Beschlussfeststellung stattgefunden habe. Dann käme die Erhebung einer zeitlich unbefristeten Nichtigkeits- oder Beschlussfeststellungsklage in Betracht.

6. Wissenszurechnung beim Unternehmenskauf

Das Wissen des Geschäftsführers der Zielgesellschaft von Mängeln, kann dem Unternehmenskäufer zuzurechnen sein und deshalb zum Ausschluss der Mangelhaftung des Unternehmensverkäufers führen, wenn der Geschäftsführer dabei am Käuferunternehmen beteiligt werden soll, so das *Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf* 16.06.2016 – I 6 U 20/15. In dem entschiedenen Fall hatte der Geschäftsführer ohne Kenntnis des Verkäufers bereits Gespräche hinsichtlich seiner künftigen Beteiligung geführt. Damit liege ein Fall vorzeitig übergegangener Loyalität vor. Eine hierdurch bedingte Wissenszurechnung zu Lasten des Käuferunternehmens könne jedoch im Unternehmenskaufvertrag ausgeschlossen werden.



aclanz

JOACHIM HUND-VON HAGEN, D.E.A. (PARIS II)

Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Joachim.HundvHagen@aclanz.de

DR. JOACHIM WICHERT

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator
Joachim.Wichert@aclanz.de

DOMINIK HOIDN

Rechtsanwalt
Dominik.Hoidn@aclanz.de

SABA MEBRAHTU

Rechtsanwältin
Saba.Mebratu@aclanz.de

MONIQUE SANDIDGE

Rechtsanwältin
Monique.Sandidge@aclanz.de

RECHT AKTUELL fasst Rechtsprechung, Gesetzgebung und Rechtsfragen abstrakt zusammen, gibt also keinen Rechtsrat zu einem konkreten Sachverhalt oder Problem. Urteile betreffen den konkret entschiedenen Einzelfall. Spätere Aufhebungen und Rechtsentwicklungen sind stets zu berücksichtigen. Für den Inhalt dieses Schreibens wird daher keine Haftung übernommen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Alemanniahaus
An der Hauptwache 11
60313 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 / 2 97 28 73 – 0
F +49 (0)69 / 2 97 28 73 -10

info@aclanz.de

Palais am Pariser Platz
Pariser Platz 6a
10117 Berlin
T +49 (0)30 / 21 48 02 28 – 0
F +49 (0)30 / 21 48 02 28 – 1

www.aclanz.de (Impressum siehe dort)